## GESELLSCHAFT DES

## BÜRGERLICHEN RECHTS §§ 705 ff BGB

Gesetzliche Grundlage BGB

Gründung/Eintragung HR vertragliche Vereinigung von Personen,

die sich verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Ziels in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu

leisten

keine Eintragung ins HR

Firma keine

Kapitalbasis keine

Haftung persönliche Haftung für die eingegangene

Verpflichtung, im Zweifel als Gesamt-

schuldner (§ 427 BGB)

Geschäftsführung gemeinschaftliche Geschäftsführung

Organe Gesellschafter

Gewinnverteilung für alle Gesellschafter gleich

Verlustbeteiligung für alle Gesellschafter gleich

Finanzierung

Rechte Gewinnbeteiligung

Pflichten gemeinschaftliche Geschäftsführung

persönliche Haftung Verlustbeteiligung

Auflösung nach Erreichen des Ziels